

Zuschüsse für internationale Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Liebe ASJIerinnen und ASJIer,

wir freuen uns, dass ihr ein Projekt in der internationalen Jugendarbeit durchführen wollt. Hier geben wir euch die wichtigsten Infos zu Zuschüssen für internationale Jugendarbeit aus dem Programm Globalmittel im Kinder- und Jugendplan des Bundes, die über das Bundesjugendbüro der ASJ Deutschland in Köln beantragt werden können.

Ihr könnt aus dem Programm Globalmittel grundsätzlich für Projekte mit allen Ländern Zuschüsse beantragen. Für Austausche mit Frankreich und Polen gibt es jedoch abweichende Regelungen, die hier nicht beschrieben werden.

Auch zu Projekten mit Entwicklungsländern sind weitergehende Informationen zu beachten, die wir auf Anfrage geben.

Wir haben die Informationen in folgende Abschnitte gegliedert:

- 1.) Grundsätzliches
- 2.) Nicht förderbare Austauschprojekte
- 3.) Ziele der Austauschprojekte
- 4.) Bedingungen für die Zuschüsse
- 5.) Welche Projektarten können gefördert werden?
- 6.) <u>Mindestanforderungen an ein Austauschprogramm</u>

Altersgrenzen

Gruppengrößen

Dauer der Begegnung

- 7.) Zeitpunkt der Förderzusage
- 8.) Privater Aufenthalt bei Austauschen
- 9.) Rückzahlung
- 10.) Notwendige Formulare

Formulare für den Antrag

Formulare für den Verwendungsnachweis

- 11.) Anerkennung der KJP-Richtlininen
- 12.) Öffentlichkeitsarbeit
- 13.) Wichtige Hinweise zum Schluss

1. Grundsätzliches:

Aus den internationalen Globalmitteln werden in erster Linie **Gruppenbegegnungen** für junge Menschen **zwischen 14 und 26 Jahren** gefördert. Von dieser Altersbegrenzung ausgenommen sind die Leiter der jeweiligen Austauschaktionen sowie Fachkräfte in der Jugendarbeit.

Zeitplan für die Beantragung von Fördermitteln für internationale Maßnahmen

Bis 31.01. eines jeden Jahres: Einreichen einer formlosen Interessensbekundung

Bis 15.03. eines jeden Jahres: Einreichen des Förderantrags, der Kostenkalkulation

und des geplanten Programms

Bis 15.05. eines jeden Jahres Weiterleitungsverträge werden durch das BJB an die

Gliederungen verschickt

Hinweise:

- Sechs Wochen nach Ende der Maßnahme müssen die Nachweise im BJB angekommen sein

- KJP-Teilnehmerliste muss von allen Teilnehmern unterschrieben vorliegen

Die Projekte in der Internationalen Jugendarbeit müssen gegenseitig sein. Bei ihrer Planung muss immer auch ein Gegenbesuch im jeweils anderen Land geplant werden. Dieser soll spätestens 16 Monate nach dem ersten Treffen stattfinden. Wenn ihr ihn mehr als 16 Monate nach dem ersten Treffen beantragt, kann es sein, dass kein Zuschuss dafür bewilligt wird.

Die Förderung aus dem KJP folgt dem **Gastgebenden-Prinzip**: Das heißt, wenn ihr eure Partnergruppe in Deutschland empfangt, müsst ihr alle hier anfallenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Programm und notwendige Versicherungen tragen. Wenn ihr ins Ausland reist, tragt ihr eure Reisekosten und eure Partnergruppe die Kosten vor Ort.

Wenn ihr die Gastgeber seid, wird euer Zuschuss anhand von **Tagessätzen pro Teilnehmendem** (Gast und Gastgeber) errechnet. Eine <u>Aufstellung der Tagessätze in den verschiedenen Projektformaten</u> findet ihr auf der ASJ-Homepage im Bereich "Internationales" (Dokument: Eine Aufstellung der Förderbeträge für internationale Maßnahmen).

Fahrtkosten:

Die Zuschüsse für die Fahrtkosten innerhalb Europas (geographisch) betragen zwölf Cent je Kilometer werden anhand der Routenplanung über www.maps.google.com ermittelt. Die Zuschüsse für die Fahrtkosten außerhalb Europas betragen acht Cent pro Kilometer und werden anhand der Luftlinie über www.luftlinie.org ermittelt. Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangspunkt gilt der Heimatort bzw. der Sammelort der Gruppe. Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe. Die dabei ermittelten Beträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Bei internationalen Maßnahmen im Ausland gibt es für Teilnehmende aus Deutschland einen einmaligen **Zuschlag** von 50,- Euro pro Person. Insgesamt pro Maßnahme jedoch höchstens 500,- Euro.

Diese **Zuschläge** dürfen aber **nicht** verwendet werden für:

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und Verwendungsnachweis-Erstellung anfallen)
- Taschengeldzahlungen und Gastgeschenke
- Versicherungskosten aller Art, weder für die Maßnahme noch für Vor- und Nachbereitung, es sei denn, dass die Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind
- Visakosten und Impfungen
- Ausbildung von Gruppenleitern
- Honorare für Referentinnen und Referenten im Ausland
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung

2. Nicht förderbare Austauschprojekte:

Keine Zuschüsse aus dem KJP gibt es für Projekte, die

- nur der Erholung oder Touristik,
- der Berufsausbildung oder dem Studium,
- der weltanschaulichen oder Religiösen Erziehung dienen und
- Wettbewerbe.

Maßgeblich sind dabei die im Projektantrag zu beschreibenden Inhalte, die geplanten Methoden und die Struktur der Projekte.

3. Ziele der Austauschprojekte

Wichtigstes Ziel des Kinder- und Jugendplanes - Internationale Jugendarbeit - ist die Verwirklichung der **persönlichen Begegnung** junger Menschen aus verschiedenen Ländern.

Dabei muss jedes Projekt

- die spezifischen Belange von Mädchen und Jungen und jungen Frauen und jungen Männern berücksichtigen und den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im Projekt anstreben (Gender-Mainstreaming).
- Die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erreichen.
- → Hier muss unbedingt im Verwendungsnachweis dargestellt werden, mit welchen Methoden die Umsetzung dieser Ziele angestrebt wurde.

Mehr Infos zu diesen beiden Punkten bekommt ihr auf Anfrage im Bundesjugendbüro.

4. Bedingungen für die Zuschüsse

Nachweispflicht:

Ihr müsst für alle eure Ausgaben im Austauschprojekt ein Kassenbuch führen, wie es in der Buchhaltung üblich ist. Alle Belege, Rechnungen Quittungen zu Kosten eures Projekts müsst ihr im Original dem Kassenbuch beifügen und sie nach Ende eures Austausches fünf Jahre lang aufheben. In dieser Zeit muss es für den Bundesrechnungshof oder die Bundesjugendkontrollkommission jederzeit möglich sein dieses Kassenbuch und die dazugehörigen Belege zu kontrollieren. Für den Verwendungsnachweis im KJP müsst ihr nur die Belegliste ausfüllen und mitschicken. Die Belege bleiben bei euch. Kopien mitzuschicken ist nicht notwendig.

Teilfinanzierung:

Alle Zuschüsse werden als **Teilfinanzierung** vergeben, es müssen immer auch Fördermittel aus anderen Quellen beantragt oder Eigenmittel eingesetzt werden. Allerdings bekommt ihr höchstens 60% der gesamten Kosten als Zuschussbetrag. Der Betrag wird anhand der festgelegten Tagessätze errechnet und muss für die Posten in eurer im Antrag gemachten Kalkulation verwendet werden. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Das heißt, ein einmal bewilligter Zuschuss ist euch in dieser Höhe sicher, selbst wenn sich die tatsächlichen Kosten eures Austauschprojekts gegenüber dem Projektantrag verändern. Ihr müsst also kein Geld zurückzahlen, wenn ihr weniger Geld braucht, als kalkuliert, sofern ihr noch Kosten aus eigenen Mitteln tragt und ihr nicht gegen andere Zuschussbedingungen verstoßt. Leider bedeutet das auch, dass ihr **keine Erhöhung des Zuschusses** bekommen könnt, wenn euer Austauschprojekt teurer wird als geplant. Macht darum bitte eine ehrliche und gründliche Kostenkalkulation bei der Antragstellung.

5. Welche Projektarten können gefördert werden

- Bilaterale Jugendbegegnungen: Jugendbegegnungen mit Partnern aus zwei Ländern.
- Multilaterale Jugendbegegnungen: Begegnungen mit Partnern aus mindestens drei Ländern.
 - Bei multilateralen Jugendbegegnungen mit Ländern aus Europa sind die Zuschüsse

aus dem Förderprogramm Jugend für Europa der EU höher. Wir empfehlen daher eine Antragstellung in diesem Topf.

- Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste: Workcamps und andere gemeinnützige Arbeitseinsätze.
- Seminare und andere Veranstaltungen mit einem gemeinsamen Arbeitsprogramm, bei denen gemeinsame Arbeitseinheiten im Vordergrund stehen.
- Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit. Das sind Projekte mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen.
- Zusätzlich ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitenden und Mitarbeitenden der internationalen Jugendarbeit, internationale Fachtagungen sowie Hospitationen und Praktika in Einrichtungen der Jugendhilfe mit einer Dauer von maximal drei Monaten möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Maßnahme aufweisen.

6. Mindestanforderungen an ein Austauschprogramm:

Altersgrenzen:

Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 8 Jahre.

Das Höchstalter der Teilnehmenden bei bi- und multilateralen Begegnungen beträgt **26 Jahre**. Ausgenommen ist davon in jedem Fall eine Leitungsperson aus jedem Land. Darüber hinaus gehend können weitere Leitungspersonen in einem angemessenen Verhältnis zur Teilnehmerzahl älter als 26 Jahre sein. Bei einem internationalen Projekt mit überwiegend minderjährigen Teilnehmenden sind das z. B. mindestens eine männliche und eine weibliche Leitungsperson aus jedem Land. Weitere Ausnahmen können abhängig vom Projektdesign durch das Bundesjugendbüro mit dem BMFSFJ verhandelt werden.

Bei Fachkräfteprogrammen gibt es für das Höchstalter keine Beschränkung. Die Teilnahme von **Personen außerhalb dieser Altersgrenzen** kann zum Wegfall der gesamten Förderung führen. In diesem Fall bekommt Ihr dann gar keinen Zuschuss. Von den Altersgrenzen kann jedoch in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Bundesjugendbüro abgewichen werden. Meldet Euch wenn Ihr ein Projekt plant, das von den genannten Altersgrenzen abweicht, wir bemühen uns, Euren Plan förderfähig zu kriegen.

Gruppengrößen:

Es können bei bi- und multilateralen Begegnungen junger Menschen einschließlich der Leitung höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden.

Die Mindestgruppengröße bei Jugendbegegnungen beträgt fünf Teilnehmende zuzüglich einer Leitungsperson aus jedem Land. Wenn die Teilnehmenden überwiegend minderjährig sind, kann pro Land eine weitere Betreuungsperson über 26 Jahren gefördert werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden der Gastgeber- und Gastgruppe soll bei bilateralen Projekten ausgewogen, bei multilateralen Projekten angemessen, das heißt, in etwa gleich sein.

Bei Inlandsprogrammen werden für höchstens genau so viele Personen aus Deutschland wie aus dem Ausland in Zuschüsse bezahlt.

Bei **Fachkräftemaßnahmen** soll die Gruppe der deutschen und ausländischen Teilnehmenden in der Regel nicht mehr als jeweils acht Personen inkl. einer Leitungsperson umfassen.

Dauer der Begegnung:

Euer bi- oder multilaterales Austauschprojekt muss **mindestens sechs Programmtage und darf höchstens 30 Tage** dauern.

Workcamps sollen 14 Programmtage lang sein, wobei die *gemeinsamen Arbeitstage* den überwiegenden Zeitanteil einnehmen müssen.

Bei der Mindestdauer aller Projektarten zählen **auch** die An- und Abreisetage, unabhängig davon ob Programm stattgefunden hat.

Auch von der Mindestdauer kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Haltet auch hier möglichst frühzeitig Rücksprache mit dem Bundesjugendbüro.

Achtung:

Wenn Ihr eine Austauschaktion plant, die an irgendeiner oder mehreren Stellen nicht die oben genannten Regeln erfüllt, ist die Förderung nicht von vorne herein ausgeschlossen. Dann müssen begründete Sonderanträge beim BMFSFJ gestellt werden. Das Bundesjugendbüro hilft euch dabei. Nehmt also bei jedem geplanten internationalen Projekt unbedingt Kontakt mit dem Bundesjugendbüro auf. Nur wer fragt, kann Ausnahmen genehmigt bekommen.

Das gilt auch, wenn sich abzeichnet, dass ihr euer Projekt anders durchführen müsst, als ihr es beantragt habt.

7. Zeitpunkt der Förderzusage

In aller Regel liegt die endgültige Bewilligung der Zuschüsse durch das BMFSFJ spätestens Anfang Juni vor.

Dann werden wir auf Basis eurer im Antrag gemachten Kalkulation und der insgesamt verfügbaren Fördersumme mit euch einen vorgeschriebenen Weiterleitungsvertrag schließen. Die darin genannte Höhe der Zuschüsse erhaltet ihr auf jeden Fall. Da immer wieder Austauschprojekte abgesagt oder verschoben werden, kann es sein, dass ihr bei der Endabrechnung Anfang des folgenden Jahres eine höhere Förderung als im Weiterleitungsvertrag festgehalten bekommen könnt. Aber auch diese ist höchstens so hoch, wie der ursprünglich von euch beantragte Zuschuss.

8. Privater Aufenthalt bei Austauschen

Mit diesen Zuschüssen dürfen keine privaten Urlaubsreisen oder andere private Zwecke bezuschusst werden. Ein Aufenthalt im Gastland vor Beginn der Maßnahme ist unzulässig. Nach Ende des Austauschprogramms kann man noch länger im Land bleiben. Der anschließende Aufenthalt muss aber mindestens einen Tag kürzer sein als die Maßnahme Programmtage hat. Will ein Teilnehmer länger als diese Zeit im Austauschland bleiben, kann für ihn gar kein Zuschuss bezahlt werden.

Wird ein Aufenthalt zu privaten Zwecken verlängert, kann man damit nicht einen Austausch mit zu wenigen Programmtagen zu einem förderfähigen Projekt machen. Werden die Rückreisekosten durch eine Verlängerung des Aufenthalts höher, als sie es ohne die Verlängerung wären, müssen diese Zusatzkosten privat bezahlt werden.

9. Rückzahlung

Ihr müsst die Zuschussmittel vor eurem Projekt im Bundesjugendbüro abrufen. Das dürft ihr nicht mehr als zwei Monate vor Beginn eures Austausches tun.

Sofern ihr Mittel länger als zwei Monate vor Austauschbeginn abruft, euren Austausch nach Abruf der Mittel leider absagen müsst oder gegen Zuschussbedingungen verstoßen habt,

müsst ihr euren Zuschuss zurückzahlen. Dabei müsst ihr Zinsen bezahlen. Diese liegen fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Bei einem Verstoß gegen Bedingungen und einer Absage eures Austauschprojekts müsst ihr den Zuschuss vollständig zurückzahlen. Nehmen weniger Jugendliche an eurem Projekt teil, als beantragt, müsst ihr die entsprechenden Tagessätze bzw. auf die Personen bezogenen Fahrtkostenzuschüsse zurückzahlen.

10. Notwendige Formulare

Formulare für den Antrag:

- das ausgefüllte <u>Antragsformular für internationale Globalmittel</u> der ASJ. Darin müssen auch die Felder zu Methoden, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erreichen (Gender-Mainstreaming) und über mögliche Teilnehmende mit Zuwanderungsgeschichte unbedingt ausgefüllt werden.
- Bei Austauschprojekten im ersten Quartal jeden Jahres oder wenn euer Projekt vor der voraussichtlichen Bewilligung eures Antrags starten soll: Ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn. Wird dieser genehmigt, habt ihr das Recht für euer Projekt notwendige Ausgaben schon vor der Bewilligung des eigentlichen Projektantrags zu machen.

Formulare für den Verwendungsnachweis:

- das vollständig ausgefüllte <u>Formular für den Verwendungsnachweis internationaler</u>
 Maßnahmen im KJP der ASJ
- eine vollständig ausgefüllte und von den Teilnehmenden und Betreuenden eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste, auf der die Leitung die Richtigkeit der Angaben per Unterschrift bestätigt hat, im Original. Es ist unbedingt die offizielle Liste des BMFSFJ zu verwenden.
- Eine Tagesübersicht, unterteilt in Vormittag, Nachmittag und Abend.
- Eine <u>tabellarische Belegliste</u> der Ausgaben, geordnet nach Zeit und Art der Ausgaben aus den in der Antragskalkulation definierten Ausgabearten. Die Originalbelege und das Kassenbuch bzw. die Buchungsunterlagen der ASB-Buchhaltung müsst ihr fünf Jahre lang aufheben. Kopien davon müsst ihr nicht mitschicken.
- Ein vollständig ausgefülltes <u>Berichtsraster</u> mit der Bestätigung des Kosten- und Finanzierungsplanes durch die buchungsführende Stelle.
- Bei Fahrten in nicht in der Fahrtkostentabelle genannte Länder die entwerteten Fahrkarten oder Flugtickets. Bei Ländern auf der Liste müssen diese mit den Beleglisten fünf Jahre lang vor Ort aufbewahrt werden. Die für Transfers zu Flughäfen oder zentralen Bahnhöfen benutzten Fahrkarten sind ebenfalls vorzulegen bzw. aufzubewahren.

Alle diese Dokumente müsst ihr spätestens sechs Wochen nach Ende eures Austauschprojekts an das Bundesjugendbüro in Köln schicken.

Wenn ihr ohne Begründung diese Frist nicht einhaltet, ist die ASJ Deutschland berechtigt, ein Entgelt von 100,- Euro zu erheben.

11. Anerkennung der KJP-Richtlininen

Für den Antrag gelten die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes in der Fassung vom 19.12.2000 (Gemeinsames Ministerialblatt 2001, S. 17) einschließlich <u>der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)</u> in der Fassung 03/06, die nach den Ausführungen und Erläuterungen dieses Merkblattes. Mit der Antragstellung erkennen der Rechtsträger und der Veranstalter diese Bedingungen

an. (Im Downloadbereich: Dokument: Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuschüsse bei Projekten (AnbestP) zur Information und Kenntnisnahme).

12. Öffentlichkeitsarbeit:

Leider sind die internationalen Zuschüsse aus dem KJP seit Jahren nicht ausreichend hoch. Um eine Änderung zu erreichen ist auch Öffentlichkeitsarbeit nötig, zu der ihr beitragen solltet, etwa indem ihr in sämtlichen zu eurem Projekt gemachten Veröffentlichungen und in Interviews auf die Förderung aus dem KJP hinweist. Ein entsprechendes Logo könnt ihr als Datei im Bundesjugendbüro anfordern.

13. Wichtige Hinweise zum Schluss:

- Wenn ihr absehen könnt, dass sich an eurem geplanten Projekt etwas anders entwickelt, dann nehmt unbedingt mit dem Bundesjugendbüro Kontakt auf!
 Wenn sich z.B. bei einem Austausch aus einem Land deutlich weniger Teilnehmende anmelden als aus dem anderen Land kann man eine Ausnahmegenehmigung bekommen, wenn man sie vorher beantragt. Hinterher kann man leider nichts mehr machen und ihr könnt euren Zuschuss nicht bekommen.
- Bedenkt bitte bei der Kalkulation eures Austausches, dass die höchstmögliche Förderung oft nicht gewährt werden kann, da mehr Anträge gestellt werden, als Mittel zur Verfügung stehen. Wenn euch dadurch ein Defizit entsteht, könnt ihr die ASJ Deutschland nicht dafür haftbar machen.
 Bei allen Anträgen für Zuschüsse aus den internationalen Globalmitteln, die bis zum 30. April eines jeden Jahres für das laufende Jahr im Bundesjugendbüro eingehen, werden wir versuchen die höchstmögliche Förderung zu erreichen. Alle danach gestellten Anträge können nur noch aus dann evtl. noch vorhandenen nicht beantragten Mitteln bedient werden. Häufig ist das zur Verfügung stehende Geld dann aufgebraucht.
- Alle Änderungen von Teilnehmendenzahl, Teilnehmendenalter, Dauer, Termin, Ort, Thema, inhaltliche Gestaltung eures Austauschprojekts müsst ihr unverzüglich im Bundesjugendbüro mitteilen. Macht ihr das nicht, kann es passieren, dass euer gesamter Zuschuss nicht ausgezahlt werden darf. Auch eine Absage eures Projekts müsst ihr sofort mitteilen. Die Mittel können dann anderen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Selbstverständlich beantworten wir jederzeit alle eure Fragen zur internationalen Jugendarbeit und zu euren konkreten Austauschprojekten per E-Mail oder telefonisch.